

Allgemeine Transportbedingungen der Fortuna Transporte GmbH:

Mit Annahme des Auftrages gelten die folgenden Transportbedingungen zwischen uns und dem jeweiligen Frachtführer („Frachtführer“) als vereinbart und werden sowohl durch Unterzeichnung, als auch mit der Durchführung des Auftrages angenommen, sofern diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(1) Gegenüber uns ist der Frachtführer zum Kundenschutz verpflichtet. Der Frachtführer darf von unseren Kunden, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, folgende Aufgaben wahrnehmen oder an Dritte weitergeben: Transport- oder Speditionsaufträge im nationalen Güterverkehr. Kunde ist jeder Auftraggeber oder Empfänger insbesondere wie er sich aus den Transportdokumenten ergibt. Ist unklar, ob unsere Kunden dem Frachtführer im Rahmen seiner Tätigkeit für uns bekannt geworden sind, so muss der Frachtführer nachweisen, dass ihm die Kunden außerhalb seiner Tätigkeit für uns bekannt geworden sind. 12 Monate nach Vertragsbeendigung - unabhängig auf welchem Grund die Beendigung beruht - erlischt der Kundenschutz aus dieser Vereinbarung. Verstößt der Frachtführer schuldhaft gegen die Kundenschutzklausel, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR (in Worten: ZehntausendEuro) pro Verletzungsfall verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt unser Recht einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen und/oder den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Der Frachtführer versichert, dass er oder die von Ihnen eingesetzten Subunternehmer über sämtliche die für den Transport erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen (insbes. EU-Lizenz, CEMT-Genehmigung, FRC-Bescheinigung etc.) insbesondere nach §§ 3 u. 6 GüKG verfügen und diese auch im Fahrzeug mitführen.

(3) Der Frachtführer versichert, dass er über eine wirksame Verkehrshaftungsversicherung, die seine Haftung nach §§ 407 ff HGB und nach den Bestimmungen der CMR deckt verfügt. Auf unser Verlangen wird der Frachtführer uns eine aktuelle Bestätigung des Versicherers oder die Police und sämtlichen dazugehörigen Unterlagen in Kopie auf seine Kosten überlassen.

(4) Die Haftung des Frachtführers im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Im nationalen Straßengüterverkehr haftet der Frachtführer nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Abweichend von § 431 (1) HGB gilt eine Haftung gemäß § 449 Abs. 2 Ziff. 1 HGB mit 40 SZR je Kilo des Gutes als vereinbart.

(5) Der Frachtführer verpflichtet sich, bei Durchführung des Frachtauftrages die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten bzw. versichert den Erhalt des gesetzlichen Mindestlohnes sowie die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes im eigenen Unternehmen. Beim Einsatz von Subunternehmern ist der Frachtführer für die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG verantwortlich und stellt uns von etwaigen Haftungsansprüchen gem. § 14 Satz 1 MiLoG sowohl gegenüber Arbeitnehmern des Frachtführers als auch gegenüber Arbeitnehmern etwaig eingesetzter Subunternehmer frei. Der Frachtführer versichert, dass wegen eines Verstoßes gem. § 23 MiLoG gegen ihn weder ermittelt wird noch ein Bußgeld gegen den Frachtführer verhängt wurde. Der Frachtführer versichert darüber hinaus, von der Vergabe öffentlicher Aufträge gem. §§ 21 Abs. 1, 23 MiLoG weder derzeit noch in der Vergangenheit ausgeschlossen worden zu sein. Der Frachtführer hat uns über eingeleitete Ausschlussverfahren gem. § 21 MiLoG sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 23 MiLoG unverzüglich zu unterrichten. Soweit beim Frachtführer Kenntnis oder der begründete Verdacht über Verstöße des von ihm eingesetzten Subunternehmers gegen die gesetzlichen Vorschriften des MiLoG besteht, sind wir hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Frachtführer verpflichtet sich gemäß GüKBillBG, nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen, die der deutschen Sprache in Schrift und Form mächtig sind. Der Frachtführer verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mit führt.

(6) Europaletten sind grundsätzlich Zug um Zug zu tauschen oder müssen innerhalb 14 Tagen nach Übernahme an die jeweilige Ladestelle zurückgeführt werden. Nach Ablauf dieser Rückgabefrist, sind wir berechtigt, dem Frachtführer 8,50 Euro je Europaletten und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro (nicht erstattungsfähig!) in Rechnung zu stellen. Ab Rechnungsdatum besteht innerhalb von 7 Arbeitstagen die Möglichkeit, die verrechneten Europaletten an die jeweilige Ladestelle zurückzuführen. Daraufhin erhält der Frachtführer eine Gutschrift zur gestellten Rechnung in Höhe der zurückgeführten Europaletten. Die Bearbeitungsgebühr ist nicht erstattungsfähig und bleibt bestehen. Nach Ablauf der 7 Arbeitstage können wir keine Rückführung mehr akzeptieren. Palettengutscheine werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Für den vorgenannten Palettentausch ist im vereinbarten Frachtpreis eine Vergütung i.H.v. 5 % einkalkuliert und enthalten.

(7) Sofern der Frachtführer als Auftragnehmer die ADSp zu Grunde legt, findet die Ziffer 19 ADSp keine Anwendung. Unsere Forderungen können gegen den Frachtführer mit den Frachten verrechnet werden.

(8) Der Frachtführer hat zur Durchführung des Transportes ein geeignetes, technisch einwandfreies, sauber gewaschenes, gut gelüftetes, trockenes, geruchsneutrales und bei temperaturgeführten Transporten ein vorgekühltes oder vorgeheiztes sowie dichtes Fahrzeug zu stellen. Außerdem versichert der Frachtführer, dass das Fahrzeug bei einem temperaturgeführten Transport mit einem aufzeichnenden Temperatur-Messgerät bestückt ist und die Aufzeichnungen dieses Schreibers mindestens 1 Jahr lang aufbewahrt werden und abrufbar sind. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist stets die schnellste bzw. kürzeste Route zur Entladestelle zu wählen.

(9) Die Be- und Entladung des Fahrzeuges und die Transportsicherung der Ware auf dem Fahrzeug werden abweichend von § 412 HGB grundsätzlich durch das Personal (Krautfahrer) des Frachtführers durchgeführt und die Vergütung hierfür ist im Frachtpreis mit enthalten. Es müssen genügend geeignete Ladungssicherungsmittel verfügbar sein und eingesetzt werden. Für die verkehrs- und transportsichere Verladung ist ausschließlich der Frachtführer verantwortlich. Stückzahlmäßige Übernahme gilt grundsätzlich als vereinbart. Der Frachtführer oder seine Leute ist verpflichtet, die Temperatur des Ladegutes bei Übernahme zu prüfen und zu protokollieren. Entspricht die Übernahmetemperatur nicht der Vorgeschriebenen, so ist die Verladung unverzüglich zu stoppen, der Frachtführer hat in diesem Fall uns sofort zu informieren.

(10) Die Ware ist bei der Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen (z. B. Sicherung der Ladefläche durch ein Schloss). Es besteht ein absolutes Bei- und Umladeverbot. Der Fahrer hat eine Ausbildung nach BGG 925 (DGUV 3008-001) abgeschlossen und ist im Besitz eines gültigen Flurfördermittelscheins, welcher ihn zur Bedienung von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand ermächtigt. Gemäß § 7 DGUV Vorschrift 68 "Flurförderzeuge" ist der Fahrer seitens Ihres Unternehmens mit dem Führen von Flurförderzeugen beauftragt worden.

(11) Die gesetzlichen Sozialvorschriften für Lenk- und Ruhezeiten müssen eingehalten werden.

(12) Wartet der Frachtführer auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Lade- oder Entladezeit hinaus, so hat er Anspruch auf eine Vergütung (Standgeld). Die Lade- oder Entladezeit ist vier Stunden nach Herstellung der Lade- bzw. Entladefähigkeit des Fahrzeuges durch den Frachtführer überschritten. Von diesem Zeitpunkt an bis zu dem Zeitpunkt, an dem der tatsächliche Lade- oder Entladevorgang abgeschlossen ist, erhält der Frachtführer ein vereinbartes Standgeld in Höhe von 20 € je angefangener halber Stunde zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(13) Wir bezahlen die Rechnungen des Frachtführers 60 Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei uns. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) mit der Maßgabe, dass als ausschließlicher Gerichtsstand Kirchheim unter Teck vereinbart ist. Ferner wird ausdrücklich die Anwendung von deutschem Recht vereinbart. - Stand: 07/2019 -